Statuten des Vereins „Alumni Medizininformatik BFH“ (Version vom 28.11.2019)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Alumni Medizininformatik BFH» kurz «MedInf BFH» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist Biel.

Art. 2 Zweck

- Der Verein unterstützt die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge BFH BSC Medizininformatik der Berner Fachhochschule für Technik und Informatik in ihren beruflichen und gesellschaftlichen Interessen.
- Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- Der Verein fördert sofern möglich die Berner Fachhochschule in der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann.
- Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene verfolgen.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der beruflichen Chancen der Studierenden der Berner Fachhochschule sowie der Weiterbildung von Absolventinnen und Absolventen.
- Pflege und Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches durch Veranstaltung von Anlässen und über eine gemeinsame Wissensplattform.
- Karriereförderung der Mitglieder durch Förderung der Vernetzung zu den Partnern in der Industrie und den Spitälern sowie durch kontinuierliche Fortbildungsmöglichkeiten.
- Regelmässige Information der Mitglieder über besondere Aktivitäten an der Berner Fachhochschule und bei den Mitgliedern.
- Suche von Partner, Sponsorinnen und Sponsoren sowie Pflege der Beziehungen zu diesen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Einzelmitglieder können sein:

- Alumni der Berner Fachhochschule Technik und Informatik BSc Medizininformatik.

Ehrenmitglieder können sein:

- Natürliche Personen, welche sich in besonderer Weise für den Verein oder die Berner Fachhochschule eingesetzt haben

Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein. Ein Austritt muss spätestens bis drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschliessen, wenn die Aufnahmebedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen oder wenn Mitglieder in anderer Weise wesentlich gegen die Interessen des Vereins verstossen.

Ausgeschlossene können an der darauffolgenden Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt der Mitgliederbeitrag für jedes Einzelmitglied CHF 100.-

Neueintretende ab dem 4. Quartal, zahlen keinen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Neueintretende Mitglieder die im aktuellen Jahr ihr Studium abgeschlossen haben, sind für das laufende Jahr von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Umgang mit Mitgliederdaten

Das Mitgliederverzeichnis dient der Vernetzung der Mitglieder, wird vom Vorstand aktuell gehalten und steht nur dem Vorstand zur Verfügung.

Das Mitgliederverzeichnis darf zu folgenden Zwecken explizit nicht verwendet werden:

- Weitergabe an Dritte
- Marketing-Mailings

Zuwiderhandlung ist ein Ausschlussgrund

3. Partnerschaften

Art. 9 Partner

Partner können sein: Firmen, Spitäler oder Ämter können als Ganzes oder abteilungsweise eine Partnerschaft als juristische Person eingehen, sofern sie einen Bezug zur Medizininformatik oder dem Schweizer Gesundheitswesens haben.

Art. 10 Abschluss, Kündigung und Ablehnung von Partnerschaften

Über den Abschluss von Partnerschaften entscheidet der Vorstand. Mit dem Abschluss einer Partnerschaft anerkennen die Partner die Vereinsstatuten. Die Partnerschaft erlischt bei Kündigung der Partnerschaft. Die Kündigung muss spätestens bis drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Bei Kündigung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann Partnerschaften ablehnen, wenn die Bedingungen für eine Partnerschaft nicht erfüllt sind, der Partner wiederholt nicht seinen Verpflichtungen nachkommt, oder der Partner in anderer Weise wesentlich gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Art. 11 Rechte der Partner

Partner haben das Recht in Absprache mit dem Verein als Gastgeber für Veranstaltungen aufzutreten.

Art. 12 Pflichten der Partner

Partner stehen dem Verein einmal jährlich im Rahmen eines Gesprächs zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zur Verfügung.

Art. 13 Mitgliederbeitrag für Partner

Die Partner bezahlen einen jährlichen Beitrag, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt der jährliche Partnerbeitrag von mindestens CHF 500.00.

4. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.2. Generalversammlung

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Durch Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder können darüber hinaus ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden. Ergänzungen der Traktandenliste müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich verlangt werden. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Vorsitz

Der Vorsitz an der Generalversammlung hat die Vorstandspräsidentin bzw. der -präsident und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Generalversammlung den Vorsitz aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der oder

die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen und bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

Letztere bzw. letzterer führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung zuzustellen.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Vorstandspräsidenten oder der Vorstandspräsidentin und der übrigen wählbaren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid bei Rekursen gegen Mitgliedschaftsausschluss

Art. 19 Beschlussfassung

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
Statutenänderungen, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisionsstelle, Auflösung oder Fusion des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei allen anderen Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

4.3. Vorstand

Art. 20 Funktion und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er setzt sich aus mindestens den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Der Präsidentin oder dem Präsidenten
- Zwei Vizepräsidentinnen oder zwei Vizepräsidenten
- Der Aktuarin oder dem Aktuar
- Der Kassierin oder dem Kassier

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. delegiert. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter Führung der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
Die Präsidentin bzw. der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 21 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die strategische Führung des Vereins
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- die Vorbereitung von Statutenänderungen
- der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- der Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
- der Vorschlag zur Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten Reingewinnes und des Vereinsvermögens
- die Einstellung administrativer Assistenz im Arbeits- oder Auftragsverhältnis
- die Einberufung der Generalversammlung

Art. 23 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich.

4.5. Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisoren . Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung d es Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

5. Finanzielles

Art. 26 Zusammensetzung

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Partnerschaftsbeiträge
- Zuwendungen aller Art
- Erträgen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Beiträgen der Berner Fachhochschule
- Vereinsvermögen und dessen Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung beschlossen werden.
Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Dieser erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins an ein letztes Event mit dem Verein. Das restliche Vereinsvermögen geht an die Abteilung Medizininformatik der Berner Fachhochschule über. Diese hat es weiterhin im Sinn des Vereinszwecks zu verwenden. Jede Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion, Spaltung oder Umwandlung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

Art. 30 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung in Biel am 28.11.2019 genehmigt.

Der Präsident	Die Vizepräsidentin	Der Vizepräsident
_____	_____	_____